

# RS Vwgh 1997/11/24 93/17/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1997

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37059 Anzeigenabgabe Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §4 Abs3;

BAO §198;

BAO §248;

LAO Wr 1962 §146;

LAO Wr 1962 §193;

## Rechtssatz

Da die potentielle Möglichkeit, jeden Abgabenschuldner im weiteren Sinn zur Leistung heranzuziehen, dazu führen muß, daß jedem Abgabenschuldner alle Rechte zur Verfügung stehen müssen, die - wie in den einzelnen Steuergesetzen vorgesehen - zur Abwehr von Abgabenforderungen des Abgabengläubigers in irgendeiner Form führen können (Hinweis E 25.2.1963, 1965/61, VwSlg 2810 F/1963), ist unter "Abgabenanspruch (Abgabenbescheid, § 146)" nach § 193 Wr LAO auch ein Bruchteilsfestsetzungsbescheid nach § 4 Abs 3 Wr AnzeigenabgabeG 1983 zu verstehen, der mittels Berufung vom Haftungspflichtigen bekämpft werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170063.X05

## Im RIS seit

10.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>